



## Hafenordnung für den Sportboothafen Uelzen / Groß Liedern

### Zweckbestimmung

Der Sportboothafen Uelzen am Elbe-Seitenkanal ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Anlage der Stadt Uelzen. Die Einrichtung wird vom Yachtclub Uelzen (YCUe) unterhalten und verwaltet. Der Sportboothafen dient der Förderung des Wassersports, insbesondere der Unterbringung von Booten, sofern diese berechtigt sind, den Kanal zu benutzen.

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der YCUe bestimmt Beauftragte wie Hafenmeister usw., deren Anweisungen uneingeschränkt Folge zu leisten sind. In Ausübung Ihrer Obliegenheiten sind die Beauftragten berechtigt, die im Yachthafen liegenden Fahrzeuge zu betreuen.
- (2) Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen auf dem Gelände und auf den Anlege-Stegen der Hafenanlage ist nicht gestattet, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Boote notwendig ist. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat die Entfernung der Gegenstände auf Kosten der Eigner zur Folge.
- (3) Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht in den Hafen, sondern nur in die dafür bereit gestellten Abfallbehältnisse geworfen werden. Altöl und ölhaltiges Wasser dürfen ebenfalls nicht in den Hafen abgelassen werden. Es stehen dafür Behälter bereit, welche bei Bedarf durch den Hafenmeister geöffnet werden. Das Abstellen von leeren oder gefüllten Behältnissen (Altöl oder Bilgenwasser) ist aus Umweltschutzgründen verboten.
- (4) Motoren dürfen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn dies zur unmittelbaren Fortbewegung des Fahrzeuges dient oder es reparaturbedingt ist.
- (5) Bordtoiletten dürfen im Hafen nicht benutzt werden; es stehen im Clubhaus und Sanitärgebäude des YCUe Sanitäreinrichtungen und Toiletten zur Verfügung.
- (6) Das Baden und Tauchen im Hafenbecken ist verboten.
- (7) Frischwasser darf nur für den persönlichen Trinkwasserbedarf entnommen werden. Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist verboten. Einmaliges Waschen pro Jahr, nach dem Herausnehmen des Bootes, kann der Hafenmeister genehmigen.
- (8) Das Anschließen von Heizgeräten und anderen elektrischen Großverbrauchern an das Netz ist nicht gestattet. Ausnahmen werden nach vorheriger Genehmigung gesondert über einen eigenen geeigneten Bordzähler berechnet.
- (9) Es dürfen keinerlei eigenmächtige Veränderungen an Hafen- und Steganlagen vorgenommen werden.
- (10) Bootsanhänger und sonstige Transportgeräte sind nur auf Plätzen abzustellen, die vom Hafenmeister oder dessen Vertreter zugewiesen werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines solchen Platzes besteht nicht.
- (11) Die Slipanlagen dürfen nicht blockiert werden. Bootsanhänger, sonstige Transportgeräte und Zugfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen im Hafengelände abgestellt werden. Für die Betriebswege gilt ein generelles Parkverbot. Höchstgeschwindigkeit im Hafengelände für PKW ist 10 km/h. Es gilt die StVO.

- (12) Zur Durchführung notwendig werdender Instandsetzungsarbeiten muss die Hafenanlage auf Anordnung des Hafenmeisters für die von ihm angegebene Zeit geräumt werden.
- (13) Der YCUe ist berechtigt, für wassersportliche Veranstaltungen die auf jeden Fall vorher von der Stadt genehmigt werden müssen, die Räumung der Liegeplätze zu verlangen, um eine zweckmäßige Unterbringung von den an den Sportveranstaltungen teilnehmenden Booten zu ermöglichen. Führen Bootseigner die angeordnete Verlegung nicht durch, so ist der YCUe berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Eigners, die Boote zu verholen.
- (14) Die Saison beginnt am 01. April und endet mit dem Abfahren eines jeden Jahres. Alle Boote müssen 4 Wochen später aus dem Wasser entfernt sein. Die Benutzung der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (15) Zum Anfahren, jeweils der letzte Samstag im April, müssen alle Boote im Wasser sein bzw. den Winterliegestellplatz verlassen haben. Für längere Liegezeiten im Hafengelände, zwischen Clubhaus und Hafen, muss ein schriftlich begründeter Antrag beim Vorstand gestellt werden. Nach Zustimmung wird vom Hafenmeister ein Stellplatz zugewiesen. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung wird, nach einer schriftlich mitgeteilten Frist von 14 Tagen, das betreffende Boot auf Kosten und Gefahr des Eigners zum Stellplatz unter den Eichen verlegt. Dies gilt sinngemäß auch für Boote die nach dem 15. November noch im Wasser liegen.
- (16) Die Ausführung von Reparaturen insbesondere Schleifarbeiten, mit Flex oder ähnlichen Geräten auf dem Wasserliegeplatz, bei denen Nachbarboote beschädigt oder beschmutzt werden können, ist verboten. Für Ausnahmen wird vom Hafenmeister oder dessen Stellvertreter ein geeigneter Reparaturplatz zugewiesen.
- (17) Für alle Schäden, die an Booten oder anderen Gegenständen im Wasser oder an Land im Hafengelände entstehen, ist der Verursacher haftbar!
- (18) Alle Hunde sind im Hafengelände grundsätzlich an einer Leine zu führen.

## § 2 Liegeplätze

- (1) Der Hafen hat zurzeit 47 Wasserliegeplätze und eine 60 m lange Gaststeganlage. Die Bootsgröße darf 18 m Länge, 15 to Gesamtgewicht und 5 m Breite nicht überschreiten. Größere und schwerere Boote müssen und können im WSA-Hafen Festmachen und Liegen.
- (2) Kein Bootseigner hat Anspruch auf einen Liegeplatz.
- (3) Nur Clubmitglieder können – auf schriftlichen Antrag – einen Wasserliegeplatz durch den Vorstand des YCUe erhalten, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

Bewerber, die aus Platzmangel keinen Platz bekommen, werden auf eine Warteliste gesetzt. Die Plätze werden in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben. Die Nutzung des Liegeplatzes, Rechte und Pflichten, werden durch Vertrag mit jedem Liegeplatzinhaber geregelt, der dazu den Nachweis einer gültigen und ausreichenden Haftpflichtversicherung – jährlich neu – erbringen muss.

Bei Verstößen gegen die Hafenanordnung kann der Liegeplatz fristlos gekündigt werden. Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste erfolgt durch den Hafenmeister an der Gaststeganlage oder auf freigemeldeten Plätzen der Dauerlieger.

- (4) Wird ein Liegeplatz vom Bootseigner nicht benötigt, hat er dieses dem Hafenmeister anzuzeigen. Der YCUe kann den Platz zur Unterbringung von Gastliegern verwenden. Die dadurch fällige Liegebühre steht dem YCUe zu. Wenn ein Liegeplatzinhaber seinen Vertrag ruhen lassen möchte, bzw. nicht in Anspruch nimmt, hat er das dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei erneuter Nutzung eines Liegeplatzes kann er nur den vorher belegten Liegeplatz beanspruchen, wenn dieser noch frei ist. Bei Neuvergabe von Liegeplätzen wird der vormalige Liegeplatzinhaber bevorzugt behandelt.
- (5) Der Hafenmeister ist berechtigt, den Booten von Gastliegern einen anderen Liegeplatz als zunächst vorgesehen anzuweisen, wenn dies im Interesse der ordnungsgemäßen Unterbringung oder der besseren Ausnutzung des Hafens erforderlich ist. Führen Bootseigner die angeordnete Verlegung nicht

durch, so ist der Hafenmeister berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners zu verlegen.

- (6) Die Bootseigner haben vor der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes die Boote bei dem Hafenmeister anzumelden. Adressenänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Bootswechsel sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beim Verlassen des Hafens für mehr als 24 Stunden ist dem Hafenmeister vorher Mitteilung zu machen, sowie nach der Rückkehr das Boot wieder anzumelden. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Hafenmeister berechtigt nach Ablauf von 24 Stunden den Liegeplatz anderweitig zu vergeben.

### **§ 3 Verkehrsregeln für den Sportboothafen Uelzen**

- (1) Für das Ein- und Auslaufen aus dem Sportboothafen besteht folgende Regelung:
  - a) Boote mit laufendem Motor haben allen anderen Booten auszuweichen.
  - b) Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.
  - c) Boote, die in den Hafen einlaufen wollen, haben sich vor dem Einlaufen davon zu überzeugen, das durch ihr Einlaufen das Manöver von aus dem Hafen auslaufenden Booten nicht gestört wird.
  - d) Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe fahren (4 km/h).
- (2) Die Einfahrt des Hafenbeckens ist freizuhalten – unnötiges Kreuzen vor der Einfahrt ist zu vermeiden.
- (3) Die Eigner der Boote sind verpflichtet ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials.
- (4) Die Eigner haben an Ihren Booten Fender so anzubringen, dass diese auch bei engem Liegen Berührungen mit den Nachbarbooten möglichst vermieden werden.
- (5) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind die Bootseigner verantwortlich.
- (6) Eine gewerbliche Nutzung der Liegeplätze an den Bootsstegen ist nicht zulässig.

### **§ 4 Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes wird eine Liegegebühr nach der jeweils gültigen Gebührenliste erhoben.
- (2) Gastlieger zahlen unaufgefordert, nach Anmeldung, die anfallenden Liegegebühren im Clubhaus oder beim Hafenmeister. (Gegen Quittung)
- (3) Liegegebühren für aktive und passive Mitglieder ohne festen Liegeplatz in Uelzen, die vor bzw. nach der Saison in Uelzen anfallen, sind unaufgefordert nach der jeweils gültigen Gebührenliste vor Verlassen des Hafens an den Hafenmeister oder Schatzmeister(in) zu zahlen. (Gegen Quittung)

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Mit dem Betreten des Geländes des Sportboothafens, einschließlich der Wasserfläche, unterwirft sich jede Person den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Zuständig ist der Yachtclub Uelzen e.V., vertreten durch den Vorstand. Der Hafenmeister ist Beauftragter des YCUe und im Einvernehmen mit der Stadt Uelzen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Yachthafen verantwortlich. Er übt das Hausrecht aus.
- (3) Diese Hafenordnung löst die am 01.03.2001 aufgestellte und am 08.02.1995 von der Stadt Uelzen genehmigte Hafenordnung ab, und tritt am 20. April 2015 in Kraft.

Aufgestellt am 01.04.2015

Yachtclub Uelzen e.V.  
Der Vorstand

Genehmigung durch die Stadt Uelzen